

BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 137/00

(Aktenzeichen)

Verkündet am
30. April 2001

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die angegriffene IR-Marke 677 022

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Buchetmann, der Richterin Winter und des Richters Schramm

beschlossen:

Die Beschwerde der Markeninhaberin wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die international registrierte Marke 677 022

"QUALIX"

begehrt Schutzerstreckung auf das Gebiet Deutschland für die Waren

"produits pharmaceutiques à usage humain".

Widerspruch erhoben hat die Inhaberin der rangälteren Marke 394 04 045

QUELEX

die für

"pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse, ausgenommen Arzneimittel zur Behandlung von sexuellen Funktionsstörungen"

eingetragen ist.

Die Markenstelle für Klasse 5 des Deutschen Patent- und Markenamtes hat durch Beschluß einer Beamtin des höheren Dienstes der angegriffenen Marke den Schutz in Deutschland wegen Verwechslungsgefahr mit der Widerspruchsmarke verweigert. Begründend ist im wesentlichen dargelegt, die Marken könnten sich auf mindestens sehr ähnlichen Waren begegnen, so daß zur Vermeidung von Verwechslungen bei anzunehmender durchschnittlicher Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke ein deutlicher Markenabstand erforderlich sei, der jedoch nicht eingehalten werde. Die beiden Marken stimmten im Wortanfang sowie dem Wortende, in der Silbengliederung und in dem Sprechrhythmus überein. Demgegenüber fielen die Abweichungen nicht besonders markant auf.

Die Inhaberin der angegriffenen Marke hat Beschwerde erhoben, die sie mit näheren Ausführungen insbesondere darauf stützt, Käufer von Erzeugnissen, die der Gesundheitspflege dienen, schenken den jeweiligen Kennzeichnungen besondere Aufmerksamkeit. Auch werde auf dem Gebiet pharmazeutischer Erzeugnisse die Verwechslungsgefahr differenziert beurteilt, so daß Arzneimittelmarken nur ein enger Schutzbereich zukomme. Deshalb reichten die Abweichungen der sich gegenüber stehenden Marken aus, um Verwechslungen ausschließen zu können. Die unterschiedlichen Vokale träten insbesondere deshalb besonders deutlich hervor, da es sich um vergleichsweise kurze Wörter handele. Schließlich wirke sich auch die Assoziation zu dem Begriff "Qualität", den die angegriffene Marke biete, verwechslungsmindernd aus.

Die Inhaberin der angegriffenen Marke beantragt,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen.

Die Widersprechende beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es bestehe zwischen den Marken hochgradige Verwechslungsgefahr, zumal es sich bei den Konsonanten am Wortanfang und Wortende um klanglich äußerst prägnante Lautbündel handele. Auch im Schriftbild unterschieden sich die beiden Markenwörter nicht hinreichend.

Ergänzend wird auf das schriftsätzliche Vorbringen und den patentamtlichen Beschluß Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, bleibt jedoch sachlich ohne Erfolg, da auch nach Auffassung des Senats zwischen den Marken Verwechslungsgefahr im Sinne von § 9 Abs 1 Nr 2 MarkenG besteht.

Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist von einer durchschnittlichen Kennzeichnungskraft und damit von einem normalen Schutzzumfang der Widerspruchsmarke auszugehen.

Nach der Registerlage ist das Warenverzeichnis der Widerspruchsmarke - soweit es pharmazeutische Erzeugnisse betrifft - vollständig in der angegriffenen Marke enthalten. Dabei handelt es sich um pharmazeutische Erzeugnisse jeglicher Art,

insbesondere auch solche, die ohne Rezept abgegeben werden, und auch solche, die außerhalb von Apotheken in den Verkehr gelangen. Deshalb sind bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr nicht nur uneingeschränkt die allgemeinen Verkehrskreise zu berücksichtigen, sondern auch, daß die im Zusammenhang mit Arzneimitteln im engeren Sinn möglicherweise erhöhte Aufmerksamkeit der Verbraucher hier nicht notwendigerweise Platz greift. Denn unter "pharmazeutische Erzeugnisse" fallen auch Mittel, die allgemein als unbedenklich gelten und die z. B. auch nicht eingenommen oder eingeführt werden, sondern die zum Teil nur in einen sehr oberflächlichen Kontakt zum menschlichen Körper gelangen (zB als Spray oder Puder für Schuhe) und die deshalb im Einzelfall das Gesundheitsbewußtsein kaum mehr, sondern sogar weniger ansprechen als gewöhnliche Lebensmittel. Auch bei dem inzwischen als maßgeblich angesehenen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher (vgl etwa BGH MarkenR 2000, 140, 144 - ATTACHÉ/TISSERAND) ist aber die Aufmerksamkeit je nach Art der Ware oder Dienstleistung unterschiedlich hoch. Aufgrund der aufgezeigten Umstände ist diese Aufmerksamkeit hier allenfalls als durchschnittlich einzustufen.

Die danach an den von der jüngeren Marke einzuhaltenden Markenabstand zu stellenden strengen Anforderungen hält diese weder in klanglicher noch in schriftbildlicher Hinsicht ein, so daß Verwechslungsgefahr besteht. Die jeweils gleich langen, gleich aufgebauten und in der Regel gleich betonten Marken (für die von der Markeninhaberin angeführte unterschiedliche Betonung sind allgemein gültige Grundsätze nicht ersichtlich) haben die identischen Konsonanten jeweils an identischer Stelle. Dabei sind die Anfangs- und Endkonsonanten "QU" bzw "X" sprachlich gleichsam Doppelkonsonanten ("kw" bzw "ks"), die in Wörtern der deutschen Umgangssprache eher selten anzutreffen sind und denen deshalb für das Gesamtklangbild auch eine entsprechend stärkere Rolle zukommt als sogenannten klangschwachen Konsonanten. Die Unterschiede zwischen den Vokalen fallen demgegenüber jedenfalls nicht so stark ins Gewicht, als daß sie bei der Fülle der sonstigen kollisionsfördernden Umstände allein die Verwechslungsgefahr sicher

genug beseitigen könnten. So sind, wie bereits die Markenstelle zu Recht dargelegt hat, die Vokale "E" und "I" nicht deutlich unterschiedlich. Der Vokalwechsel in der ersten Silbe ist zwar auffälliger, jedoch reicht beides noch nicht aus, um die jüngere Marke aus dem Schutzbereich der älteren herauszuführen.

Auch im Schriftbild sind die beiden Zeichen insbesondere bei handschriftlicher Wiedergabe nicht ausreichend deutlich unterschiedlich. Das Schriftbild wird im wesentlichen dabei durch das ausgeprägtere Erscheinungsbild der Konsonanten beeinflusst, während auch bei normal ausgebildeten Handschriften die Unterschiede zwischen den Vokalen "a" und "e", insbesondere aber auch zwischen "e" und "i", jeweils als Kleinbuchstaben geschrieben, nicht immer deutlich genug sind, um ohne weiteres erkannt zu werden. E und i unterscheiden sich in der Schreibung nur dann deutlicher, wenn der Punkt auf dem i exakt gesetzt wird, wovon aber nicht auszugehen ist. Auch a und e haben eine gewisse ähnliche Form.

Bezüglich beider Arten von Verwechslungsgefahr kann auch der Ansicht der Markeninhaberin, ihre Marke erinnere an "Qualität", nicht beigetreten werden. Nicht jede beliebige zufällige Übereinstimmung in den Anfangsbuchstaben eines Wortes der Umgangssprache kann bereits als begriffliche Merkhilfe qualifiziert werden, sondern nur solche Übereinstimmungen, die so weit gehen, daß sie effektiv das Sinnwort gleichsam ersetzen. Das ist hier nicht der Fall, weil die angegriffene Marke als geschlossenes ganzes Wort wirkt, so daß aus ihr nicht die ersten vier Buchstaben gleichsam abgespalten werden und zum anderen auch das Wort "Qualität" nicht mit "Quali" abgekürzt zu werden pflegt (der umgangssprachliche Ausdruck für "qualifizierender Schulabschluß" liegt hier von der warenmäßigen Ausgangslage so weit ab, daß diese begriffliche Stütze außer Betracht zu bleiben hat).

Zu einer Kostenauflegung bietet der Streitfall keinen Anlaß (§ 71 Abs 1 MarkenG).

Dr. Buchetmann

Winter

Schramm

Mü/Fa